



Ministerium der Finanzen
und für Europa
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2021**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2021**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	9
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	12
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	14
V. Bewertung der Haushaltslage	15
VI. Zusammenfassung	16
Anlagen.....	17

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates.¹ Für die Länder gilt ab diesem Jahr die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) vollumfänglich, die Übergangsfrist nach Artikel 143 d Absatz 1 GG ist abgelaufen. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Art 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 und 5a Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen.

Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt. Die laufende Überwachung der Haushalte wird fortgeführt, um besondere Entwicklungen, die sich für die Haushaltslage der Länder abzeichnen, frühzeitig aufdecken und ihnen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Zur Anpassung des für diese Aufgabe bewährten Kennziffersystems an die neuen Rahmenbedingungen durch die Schuldenregel wurde das Kennziffersystem im Jahr 2019 einer Evaluierung und Überarbeitung unterzogen.

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird weiterhin von den Auswirkungen der Corona-Pandemie überschattet. Die Schuldenregel der Brandenburger Landesverfassung hat in der bisherigen Anwendung gezeigt, dass die Regelungen auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation sicherstellen, dass einerseits genügend Flexibilität für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie vorhanden ist und andererseits die mittel- und langfristige Stabilität des Landeshaushalts nicht aus dem Blick gerät.

Nachdem im Jahr 2020 die Frist für die Erstellung der Stabilitätsberichte angepasst und auf Mitte November verschoben wurde, ist in diesem Jahr wieder der übliche Turnus vorgesehen. Der Bericht soll daher dem Stabilitätsrat bis zum 15. Oktober vorgelegt werden. Die verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2020, dem Haushaltsplan 2021 inklusive Nachtragshaushalt vom 23. Juni 2021 und dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2022, nebst mittelfristiger Finanzplanung, vom 14. September 2021. Der Bericht reflektiert somit den aktuellen Planungsstand.

I.2 Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

¹ Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.⁴

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungsstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres. Zur Gewährleistung eines möglichst aktuellen Datenstands wurden in diesem Jahr die Werte aus dem Nachtragshaushalt 2021 vom 23. Juni 2021 nachgemeldet.

Die Kennziffern je Einwohner/in (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30.06. des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁵

² Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigefügt.

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

Ab dem Jahr 2020 hinzugekommen ist die Überwachung der Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat gemäß § 5a StabiRatG. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel II). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen etc. vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Dieser zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG Satz 2 soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁶

Nach Artikel 103 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nach Artikel 103 Absatz 2 LV nur zulässig zur Berücksichtigung einer von der konjunkturellen Normallage negativen Entwicklung (Satz 1) und im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen (Satz 2).

Die §§ 18, 18a und 18b LHO legen die Details der landeseigenen Schuldenregel fest. Um im Falle einer von der Normallage abweichenden negativen konjunkturellen Entwicklung die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme zu bestimmen, hat sich Brandenburg für ein Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden, das sich am Verfahren der Konsolidierungsländer orientiert und damit in wesentlichen Punkten mit dem Überwachungsverfahren des Stabilitätsrates übereinstimmt. Es handelt sich dabei um ein produktionlückenbasiertes Verfahren. Zunächst wird im Haushaltsaufstellungsverfahren die Ex-ante-Konjunkturkomponente berechnet, die die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Im Fall eines ökonomischen Abschwungs sollen somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wird dann mit Hilfe einer Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Struktur des Konjunkturbereinigungsverfahrens soll gewährleisten, dass sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Tabelle 1: Herleitung der Ex-ante- Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)

	2020	2021	2022
Produktionslücke (in Mio. €) ⁷	-2.500	-63.300	-8.300
Budgetsemielastizität ⁸	0,1	0,1	0,1
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁹ in %	3,1	3,0	3,0
ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. €)	-10,1	-255,4	-33,0

Quelle: eigene Berechnung.

⁶ Eine entsprechende Änderung des StabiRatG ist in Vorbereitung.

⁷ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom Oktober 2019 für 2020, vom November 2020 für 2021 und der Frühjahrsprojektion 2021 für 2022.

⁸ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist für Bund, Länder und Gemeinden festgelegt.

⁹ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2018, 2019 und 2020

Tabelle 2: Herleitung der Ex-post- Konjunkturkomponente für das Jahr 2020 (in Mio. Euro)

	2020
Ex-ante Konjunkturkomponente	-10,1
Steuerabweichungskomponente	-955
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. €)	-965

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2020, 2021 und 2022 (in Mio. €)

	2020	2021	2022
Bereinigte Einnahmen	12.386	11.826	12.602
Bereinigte Ausgaben	14.019	15.013	14.593
Finanzierungssaldo	-1.634	-3.187	-1.992
Saldo der finanziellen Transaktionen	-86	-88	-175
Saldo der Rücklagenbewegungen	-52	72	-1.804
Ex-ante Konjunkturkomponente	-10	-255	-33
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	615	2.916	-
Ex-post Konjunkturkomponente	-965	-	-
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-84	-1	-20

Quelle: eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2020, dem Haushaltsplan inklusive Nachtragshaushalt 2021 und dem Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2022.

Die Tabellen 1 - 3 zeigen die Herleitung der Ex-ante/Ex-post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Ergebnisse belegen, wie stark sich die Rahmenbedingungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändert haben. Die Berechnung der ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2020 basiert auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem Oktober 2019. Die entsprechende Produktionslücke ist mit -2.500 Mio. € zwar negativ, aber nicht besonders hoch. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis liegt die Ex-ante-Konjunkturkomponente für 2020 bei rd. -10,1 Mio. €, d.h. es besteht eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit. Für das Jahr 2021 hat sich die Lage vollständig verändert. Die Produktionslücke auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom November 2020 beträgt nun rd. -63.000 Mio. €. Damit ergibt sich eine Ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von rd. -255 Mio. €. Der Berechnung für das Jahr 2022 wird die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2021 zu Grunde gelegt. Darin wird von einer deutlichen Erholung der Wirtschaft ausgegangen. Aus diesem Grund ist die Produktionslücke deutlich kleiner und

wird auf -8.300 Mio. € geschätzt. Die Ex-ante Konjunkturkomponente für das Jahr 2022 beträgt dann rd. -33 Mio. €.

Für das abgelaufene Jahr 2020 wird die Ex-ante Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die Ex-post Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich aus der Ex-ante Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.¹⁰ Aufgrund der deutlichen finanziellen Auswirkungen der Pandemie beträgt sie rd. 955 Mio. €. Im Ergebnis beträgt die Ex-post-Konjunkturkomponente für 2020 rd. 965 Mio. €.

Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme werden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen und die veranschlagte Nettokreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18b LHO berücksichtigt. Die strukturelle Nettokreditaufnahme liegt im Jahr 2020 bei -84 Mio. €, im Jahr 2021 bei -1 Mio. € und im Jahr 2022 bei -20 Mio. €.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils die landesrechtliche Schuldenregel einhält.

¹⁰ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für das Jahr 2021 ist der Nachtragshaushalt 2021 vom 23.06.2021. Für das Jahr 2022 basieren die Daten auf dem Haushaltsentwurf 2022 gemäß Kabinettsbeschluss vom 14.09.2021. Die Werte für die Jahre 2023 - 2025 entsprechen der aktuellen Finanzplanung.

Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Über- schreitung	Soll 2022	FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	-382	-576	-1.222	ja	-715	-245	-81	9	nein
Schwellenwert	-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
Länderdurchschnitt	163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote (%)	5,9	10,4	21,7	ja	1,3	1,6	0,8	0,6	nein
Schwellenwert	1,8	15,9	14,4		16,4	16,4	16,4	16,4	
Länderdurchschnitt	-1,2	12,9	11,4						
Zins-Steuer-Quote (%)	2,8	2,2	3,0	nein	2,3	2,7	2,7	2,9	nein
Schwellenwert	4,5	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	3,2	2,7	3,4						
Schuldenstand (€ je EW)	6.085	6.699	7.990	nein	8.064	8.140	8.171	8.192	nein
Schwellenwert	8.696	9.690	10.558		10.658	10.758	10.858	10.958	
Länderdurchschnitt	6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern¹¹ im Einzelnen:

- Sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2021 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Deswegen liegt eine Überschreitung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vor. Im Jahr 2019 liegt das an der kreditfinanzierten Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds in Höhe von 1 Mrd. Euro. Brandenburg war in diesem Jahr eines der wenigen Länder, die einen negativen Finanzierungssaldo auszuweisen hatten. Dieser Umstand zeigt sich in der starken Abweichung von Länderdurchschnitt und Schwellenwert. Im Jahr 2021 hingegen spiegeln sich die hohen Ausgaben in Folge der Covid 19-Pandemie wider. Brandenburg hat mit dem Haushalt 2021 das Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemiefolgen eingerichtet. Dieses Sondervermögen ist auf die Jahre 2021 und 2022 befristet. Mit der Errichtung des Sondervermögens war im Haushaltsgesetz 2021 (einschließlich Nachtragshaushalt) eine Kreditemächtigung von 2.915,6 Mio. € verbunden. Im Jahr 2022 stehen daraus noch rd. 931 Mio. € zur Verfügung. Die komplette Kreditemächtigung wurde zur Berechnung der Kennziffern gemeldet und kommt daher im Jahr 2021 voll zum Tragen.

Bei der Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Sollwerte an Vergleichbarkeit verloren haben. Vor diesem Hintergrund muss die erneute Auffälligkeit der Kennziffer in einem der beiden Zeiträume als Zwischenstand gewertet werden, der sich in den kommenden Jahren relativieren wird. Auch wenn es große Verschiebungen bei Länderdurchschnitt und Schwellenwert im Vergleich zu 2019 gab, wird sich das komplette Ausmaß der finanziellen Auswirkungen der Covid

¹¹ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

19-Pandemie frühestens nach dem Jahresabschluss 2021 zeigen. Im Zeitraum der Finanzplanung hingegen liegen die Werte Brandenburgs klar unter dem Schwellenwert. Sie steigen deutlich von -715 € je EW in 2022 bis auf 9 € je EW in 2025 an. Damit ist der Pfad zurück zu einem ausgeglichenen Haushalt angelegt.

- Bei der Kreditfinanzierungsquote sind ebenfalls die Werte für 2019 und 2021 und damit der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage auffällig. Während der Schwellenwert im Jahr 2019 1,8 % beträgt, weist Brandenburg einen Wert von 5,9 % auf. Ursächlich ist auch hier die Kreditaufnahme für die Zuführung an den Zukunftsinvestitionsfonds, die durch eine Kreditaufnahme finanziert wurde und im Vergleich zu den übrigen Ländern zu einer Auffälligkeit in diesem Jahr führt. Für 2020 ist die Steigerung auf 10,4 % durch die Kreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation in Folge der Covid 19-Pandemie begründet. Der starke Anstieg des Länderdurchschnitts auf 12,9 % zeigt die große Dynamik bei der Nettokreditaufnahme auch in den übrigen Ländern. Im Ergebnis liegt Brandenburg für das Jahr 2020 deutlich unter dem Schwellenwert von 15,9%. Anders stellt sich die Lage für 2021 dar. Hier liegt die Kreditfinanzierungsquote mit 21,7 % deutlich über dem Schwellenwert von 14,4 %. Ursächlich ist erneut das Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“, das Brandenburg im Jahr 2021 aufgelegt hat und nicht wie viele andere Länder bereits im Jahr 2020. Mit dieser Vorgehensweise sticht Brandenburg heraus, was sich wiederum durch die deutliche Abweichung vom Länderdurchschnitt und vom Schwellenwert zeigt.

Im Zeitraum der Finanzplanung sinkt die Kreditfinanzierungsquote deutlich auf Werte zwischen 1,3 % in 2022 und 0,6 % in 2025. Dies spiegelt die Erwartung wider, dass die Kreditaufnahme nach Ende der Pandemie im Rahmen der Haushaltsfinanzierung nur noch eine untergeordnete Rolle spielen wird und die Kreditfinanzierungsquote stark zurückgeht.

- Bei der Zins-Steuer-Quote ist keine Auffälligkeit zu beobachten. Das seit Jahren vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben nicht übermäßig ansteigen. Brandenburgs Werte von 3,0 % im Jahr 2021 und 2,3 % in 2022 liegen wie in den Vorjahren deutlich unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt. Auch für den Zeitraum der Finanzplanung ist keine durchgreifende Veränderung zu sehen. Der Wert steigt langsam auf 2,9 % im Jahr 2025 an. Der Abstand zum Schwellenwert ist in allen Jahren von 2022 - 2025 deutlich.
- Der Schuldenstand hat sich 2020 und 2021 durch die (veranschlagten) Kreditaufnahmen erhöht, dies führt aber nicht zu einer Auffälligkeit der Kennziffer. Brandenburg liegt im Jahr 2020 mit einem Schuldenstand von 6.699 € je EW über dem Länderdurchschnitt in Höhe von 6.454 € je EW, bleibt jedoch unter dem Schwellenwert in Höhe von 9.690 € je EW. Im Jahr 2021 liegt die Kennziffer bei 7.990 € je EW und damit unterhalb von Länderdurchschnitt und Schwellenwert. Für 2022 sind 8.084 € je EW vorgesehen In den Jahren 2023 - 2025 sind dann nur noch geringe Zuwächse beim Schuldenstand vorgesehen, bis er im Jahr 2025 einen Stand in Höhe von 8.192 € je EW erreicht. Im gesamten Zeitraum der Finanzplanung liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg bei zwei Kennziffern, dem Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit zeigt. In der Gesamtbetrachtung ist jedoch festzustellen, dass die Kennziffern nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹²

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabensrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2020 - 2027	1,7 %	-1,2 %	1,8 %
2021 - 2028	1,1 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabensrate abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2020 - 2027 1,8 % und für den Projektionszeitraum 2021 - 2028 3,2 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrates eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsrates von jährlich 1,7 % (Basis Ist 2020) bzw. 1,1 % (Basis Soll 2021). Diese Zuwachsrates des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2020 bzw. 2021 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2027 bzw. 2028 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von -1,2 % bzw. 0,2 % Prozent, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnitts. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine solch langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

¹² Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigefügt.

V. Bewertung der Haushaltslage

Auch im Jahr 2021 sind die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Wirtschaft, Gesellschaft und die öffentlichen Haushalte allgegenwärtig. Das Ausmaß der finanziellen Folgen kann weiterhin nicht seriös abgeschätzt werden. Zwar geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion von einer deutlichen Belebung der Wirtschaft im Laufe des Jahres 2021 aus. Gleichzeitig liegen die erwarteten Steuereinnahmen deutlich unter dem projizierten Vorkrisenniveau.

Mit dem Haushaltgesetz 2021 und dem Nachtragshaushalt vom 23.06.2021 wurden die Bedingungen geschaffen, um sowohl Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid19-Pandemie finanziell abzusichern als auch konjunkturelle Impulse zu setzen. Mit dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ wurde sichergestellt, dass auch im Jahr 2022 die Mittel für notwendige Programme bereitstehen. Der Landtag Brandenburg hat dafür eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt für die Jahre 2021 und 2022 festgestellt. Auf dieser Basis wurde eine Kreditermächtigung von rund 2,9 Mrd. Euro für 2021 erteilt.

Im Regierungsentwurf vom 14.09.2021 für den Haushalt 2022 ist eine Kreditaufnahme aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation nach §18b LHO nicht vorgesehen. Vielmehr ist eine Entnahme aus dem Sondervermögen „Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern“ in Höhe von rd. 950 Mio. € geplant.

Die außergewöhnlichen Rahmenbedingungen haben die landeseigene Verschuldungsregel bereits einer Bewährungsprobe unterzogen. Bislang zeigt sich, dass die Regelung die notwendige Flexibilität aufweist. Dabei sollte allerdings nicht aus den Augen verloren werden, dass eine strukturell ausgeglichene Haushaltspolitik die stabilen Rahmenbedingungen bietet, um Investitionsimpulse zu setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik zu ermöglichen. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der Krise schnell das Ziel einer strukturell ausgeglichenen Haushaltspolitik wieder in den Fokus zu rücken.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Über- schreitung	Soll 2022	FPI 2023	FPI 2024	FPI 2025	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	-382	-576	-1.222	ja	-715	-245	-81	9	nein
<i>Schwellenwert</i>	-37	-692	-703		-753	-753	-753	-753	
<i>Länderdurchschnitt</i>	163	-492	-503						
Kreditfinanzierungsquote (%)	5,9	10,4	21,7	ja	1,3	1,6	0,8	0,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	15,9	14,4		16,4	16,4	16,4	16,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	12,9	11,4						
Zins-Steuer-Quote (%)	2,8	2,2	3,0	nein	2,3	2,7	2,7	2,9	nein
<i>Schwellenwert</i>	4,5	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	3,2	2,7	3,4						
Schuldenstand (€ je EW)	6.085	6.699	7.990	nein	8.064	8.140	8.171	8.192	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.696	9.690	10.558		10.658	10.758	10.858	10.958	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.689	7.454	8.122						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in BB	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2020 - 2027	1,7 %	-1,2 %	1,8 %
2021 - 2028	1,1 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg weist weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit auf, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG Satz 1 hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Der Stabilitätsrat hat 2019 das System der Haushaltsüberwachung evaluiert und überarbeitet. Im Ergebnis wurde das Kennziffernsystem in einigen Punkten modifiziert und angepasst.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹³ werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 Euro je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 Euro je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁴ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

¹³ Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung, die nach dem 31.12.2010 gegründet oder mit einer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind.

¹⁴ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dies beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge / Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 Euro je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrates von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

